

Konsultation 05/2013

Entwurf einer Verlautbarung

Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds durch Angestellte eines Versicherungsunternehmens

GZ: VA 52-I 5005-2013/0002

Die Vermittlung von Anteilen an offenen oder geschlossenen Investmentfonds durch Angestellte eines Versicherungsunternehmens stellt aufgrund des zusätzlichen finanziellen Risikos grundsätzlich ein versicherungsfremdes Geschäft dar und fällt folglich nicht unter § 7 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Die bisherige Verlautbarung des BAV in VerBAV 1991, 302 sowie die Ergänzung in VerBAV 1993, 154, die die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds durch Angestellte eines Versicherungsunternehmens als zulässig ansah, wird aufgehoben.

Am 1. Januar 2013 ist § 34f der Gewerbeordnung in Kraft getreten (Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2481). Finanzanlagenvermittler bedürfen seitdem einer gewerberechtlichen Erlaubnis. Neue Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Vertrieb von Finanzanlagen und für die Finanzanlagenberatung sind ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung. Darüber hinaus sind die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der §§ 36 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes auf gewerbliche Finanzanlagenvermittler übertragen worden (vgl. Begründung in BT-Drs. 17/6051). Angestellte eines Versicherungsunternehmens, die Anteile an Investmentfonds vermitteln, sind zwar keine Gewerbetreibenden und unterfallen daher nicht der Gewerbeordnung. Dennoch bestand aufgrund der neuen Gesetzgebung für die BaFin Anlass die bisherige Verwaltungspraxis hinsichtlich der Zulässigkeit der Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds durch Angestellte eines Versicherungsunternehmens zu überprüfen.

Nach Veröffentlichung der Verlautbarungen von 1991 und 1993 wurde der Haftungsmaßstab bei der Vermittlung von Investmentanteilen durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte stetig verschärft. Selbständigen Vermittlern und Beratern von Kapitalanlagen wurden immer weitergehende und strengere Aufklärungs- und Beratungspflichten auferlegt. Diese Grundsätze sind auf die Angestellten eines Versicherungsunternehmens, die Anteile an Investmentfonds vermitteln, übertragbar. Der Anlegerschutz wurde ausgeweitet, so dass es vermehrt zu Haftungsfällen kam. Dies verursacht i. d. R. Schadensersatzzahlungen des Versicherungsunternehmens an den Kunden.

Daneben wurde § 7 Abs. 2 VAG im Jahr 2009 erweitert (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2305). Der Gesetzgeber normierte, dass bei Geschäften, die ein zusätzliches finanzielles Risiko mit

Seite 2 | 2

sich bringen, kein unmittelbarer Zusammenhang zum Versicherungsgeschäft mehr anzunehmen ist und daher ein versicherungsfremdes Geschäft vorliegt. Durch die Erweiterung des § 7 Abs. 2 VAG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass der Schutz der Solvabilität eines Versicherungsunternehmens primäres Ziel des Verbots versicherungsfremder Geschäfte ist.

Da die Vermittlung von Investmentfonds mit zusätzlichen Risiken verbunden ist, kann nach Änderung des § 7 Abs. 2 VAG und der Verschärfung der Rechtsprechung die bisherige BAV-Verlautbarung nicht aufrecht erhalten werden und ist durch diese Veröffentlichung zu ersetzen.

Gegen die Gründung von Kapitalanlagegesellschaften zur Vermittlung von Anteilen an Fonds bestehen aus aufsichtsbehördlicher Sicht weiterhin keine Bedenken.